Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 19 (1886)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 31.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 31. Juli 1886. Neunzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Die zweite obligatorische Frage pro 1886.

(Behandelt von der Kreissynode Nidau).

Die Volksschule ist neutraler Boden! Jedes Gebiet des menschlichen Wissens erhebt darauf Ansprüche. Hier soll, unterstützt von der Erziehung im Elternhause, das Kind befähigt werden, die Lebensverhältnisse, in welche es die Zukunft bringen wird, richtig würdigen, aus den gemachten Erfahrungen die darin enthaltenen Lehren ziehen und diese zum Wohle der Mitmenschen und zum eigenen Vorteil anwenden zu können. Ein vorurteilsfrei denkendes, edel fühlendes und tatkräftiges Geschlecht zu erziehen, das ist das hohe Ziel unsrer Volksschule. Die Erreichung desselben hängt zum besten Teil vom Lehrer ab. Er ist berufen, die Leben und Wärme weckende und ausstrahlende Seele zu sein in der Schule. Sein Wirken wird aber um so erfolgreicher sein, je vollständiger ihm die für den Unterricht nötigen Veranschaulichungsmittel zur Verfügung stehen.

I. Der Anschauungsunterricht.

Der Anschauungsunterricht ist so alt, als der Unterricht überhaupt. Der methodische Anschauungsunterricht hingegen, wie er heute in der Elementarschule betrieben wird, ist ein Kind der neueren Zeit. Rousseau, Rochard, Spiess, Krause und ganz besonders Pestalozzi haben die Grundsätze entwickelt und den Stoff methodisch geordnet.

„Auf welche Art und durch welche Mittel sich auch immer eine Erkenntnis auf Gegenstände beziehen mag, so ist doch diejenige, wodurch sie sich auf dieselben *unmittelbar* bezieht und worauf alles Denken als Mittel abzweckt, die *Anschauung*“ — sagt Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft, und wir sind mit diesem Satze alle einverstanden. Das gesamte menschliche Wissen gründet sich unmittelbar auf das Fundament der Anschauung. Unrichtige Vorstellungen bleiben nicht bloss als solche Eigentum des Geistes; sie bedingen auch unrichtige Begriffe und falsche Urteile. Aus dem hohen Wert richtiger Anschauungs-Vorstellungen folgte die Notwendigkeit zweckentsprechender Veranschaulichungsmittel. Die Schule selbst bietet ein reichhaltiges Anschauungsmaterial dar. Die hier sich befindenden Personen, Geräte und sich fortwährend abwickelnden Tätigkeiten können vom Schüler unmittelbar im Original angeschaut werden. Von den dem Kinde naheliegenden Personen, Sachen und Vorrichtungen im Elternhause bringt es richtige Vorstellungen mit in die Schule, die da reproduzirt, geordnet und zusammengestellt werden können, ohne dass dafür eigene Veranschaulichungsmittel notwendig wären. Der Anschauungsunterricht darf sich aber nicht auf diese Gebiete allein beschränken, weil der Vorstellungskreis des Schülers dadurch einseitig würde. Er hat sich auch auszudehnen auf die im kindlichen Gesichtskreis liegenden Naturkörper und Naturerscheinungen. Das junge Köpfchen bringt allerdings auch hievon schon Vorstellungen mit in die Schule; allein diese werden in der Regel an Unvollständigkeit leiden. Einem erspriesslichen Unterricht muss deshalb der Gegenstand wo möglich in Natura zu Grunde liegen. Die meisten Pflanzen lassen sich als Ganzes oder zum Teil lebend hineintragen in die Schulstube; ebenso viele Tiere, und dem Kinde gereicht es zum grossen Vergnügen, hiebei tätig mitzuwirken. Ausserdem gibt es auch Gegenstände, die sich hiezu nicht eignen, die aber notwendigerweise in das Gebiet des Anschauungsunterrichtes hereingezogen werden sollten. Da bleibt nichts anderes übrig, als die Zuflucht zu einem Surrogat zu nehmen, zu einer guten Abbildung. Endlich gibt es auch Fälle, wo am lebenden Gegenstand gewisse charakteristische Merkmale nicht wahr genommen werden können. Man denke beispielsweise an das Gebiss der Katze. Eine richtige Vorstellung von demselben wird sich das Kind kaum machen, wenn es nicht Gelegenheit hat, ein solches in Natura anschauen zu können. Eine Sammlung von passenden Naturgegenständen ist für den Anschauungsunterricht notwendig. Wo die Beschaffung desselben nicht möglich ist, sind sie durch Abbildungen zu ersetzen.

Sobald das Kind einen gewissen Vorstellungsreichtum besitzt, ist auch seine Phantasie zu betätigen. Es wird angeleitet, Gesamtbilder zu entwerfen vom Wald, vom Garten, von der Ernte etc., und dazu sind jene vorzüglichen Bilder, die in den meisten Elementar- und Mittelschulen bereits Eingang gefunden haben, sehr anregend. Sie lassen sich nach verschiedenen Richtungen ausbeuten; das Kind knüpft an die dargestellten Gestalten und Situationen an; es entstehen Vorstellungsassociationen, und die Einheit des Gemäldes beugt zu weit gehenden Abschweifungen doch vor. Daneben ist auch nicht zu vergessen, dass diese Bilder vom ästhetischen Gesichtspunkte aus sehr begrüsst werden müssen. Sie sind für manches Kind die einzigen Gegenstände, die auf sein ästhetisches Gefühl wirken, seinen Kunstsinn wecken und schärfen können.

Was schliesslich den erzählenden Anschauungsunterricht betrifft, so sind hier Veranschaulichungsmittel nicht gerade absolut notwendig. Aber immerhin würden gute Illustrationen zu lebhafteren Vorstellungen wesentlich beitragen.

(Fortsetzung folgt).

Zur Aufklärung und Abwehr.

(Fortsetzung).

Der Redaktionsrat behauptet, ich hätte schon in den drei gegen Hrn. X. gerichteten Artikeln im 4., 6. und 7. Hefte des Jahrganges 1884 einen Ton angeschlagen und ungeachtet der in ruhigster Form gehaltenen Gegenvorstellungen des Herrn X. beibehalten, welchen er (der Redaktionsrat) habe missbilligen und im Interesse der Zeitschrift bedauern müssen. Schon hier zeigt sich, wie wenig gerecht und sachlich diese Herren zu urteilen belieben. Denn jeder Unbefangene, der die betreffenden Erörterungen wirklich gelesen hat, wird zugeben müssen, dass die von mir verfassten Artikel zum mindesten eben so ruhig und objektiv gehalten sind als diejenigen des Herrn X., und dass er selbst mir gegenüber eine eben so scharfe Sprache geführt hat, als ich mir's ihm gegenüber erlaubte. Wenn aber auch die Missbilligung des Redaktionsrats bezüglich der Form meiner gegen Herrn X. gerichteten Artikel begründet wäre, so würde dieser Vorwurf doch wohl nicht nur mich, sondern auch Herrn Redaktor Hoffmann treffen; denn in diesem Falle wäre es seine Pflicht gewesen, entweder meine Artikel nicht aufzunehmen, oder dann seine Missbilligung in einer Anmerkung auszusprechen. Da er weder das eine noch das andere getan hat, so darf ich daraus den Schluss ziehen, er habe die Form meiner Artikel durchaus nicht als eine unangemessene betrachtet. Dass Herr H. selbst kein Gegner einer entschiedenen Sprache ist, dürfte doch wohl allbekannt sein; hat er mir doch mit Bezug auf eine eingesandte Arbeit mit Datum vom 4. September 1884 geschrieben: „Ihr grösserer Artikel gefällt mir insofern, als Sie gegen die Verflüchtigung der Begriffe *losziehen.*“ — Wie kommt also der Redaktionsrat dazu, mein Auftreten als ein nicht angemessenes zu bezeichnen, dem Verhalten des Hrn. H. aber seine „*Billigung zu zollen.*“

Übrigens muss es gewiss auffallen, dass der Redaktionsrat meine Fehde mit Hrn. X. in seine auf den Streitfall gegen Hrn. H. bezügliche Erklärung mit hineinzieht. Geschah dies vielleicht deshalb, damit es den Anschein gewinne, dass ich nach vorher gegangener Aufnahme von vier Artikeln keinen Grund zur Klage gehabt habe, wenn auch die Aufnahme weiterer Artikel verweigert worden sei? Dies wäre aber eine durchaus falsche Darstellung der Sache. Von jenen 4 Artikeln waren ja nicht weniger als drei gegen Hrn. X. gerichtet, und zwar in einer Streitfrage, in welcher Hr. H. gerade in der Hauptsache mit meiner Auffassung übereinstimmt. In der Kontroverse zwischen ihm und mir aber hat er nur *einen* Artikel aufgenommen, den später eingesandten Erwiderungen aber die Aufnahme verweigert, wol aus dem Grunde, weil er einsehen musste, dass er gegen die in diesen Artikeln angeführten sachlichen Gründe nicht aufzukommen im Stande sei. — Oder wählte vielleicht der Redaktionsrat diese Verquickung zweier verschiedener Streitfälle deshalb, damit es den Anschein gewinne, als sei ich der Friedensstörer, welcher *zuerst* in seinen Erörterungen einen nicht angemessenen Ton angeschlagen habe? Auch diese Darstellung würde die Sache in durchaus falschem Lichte erscheinen lassen. Denn gerade in jenem 4. Hefte des Jahrganges 1884 geht meinem *ersten* gegen Hrn. X. gerichteten Artikel eine von Hrn. H. verfasste Arbeit *voraus*, in welcher er seine Gegner als Nachbeter bezeichnet, welche zu eigenen schöpferischen Gedanken geistig zu arm seien und sich nur mit dem *αὐτος ἔφα* kümmerlich behelfen müssen; ihre Argumente aber nennt er Meilenzeiger oder Wegweisersäulen, errichtet an der Landstrasse der mathematischen Didaktik. — Eine solche Sprache führte Hr. H. in seiner Zeitschrift, *bevor* ich in derselben zum Worte kam. Wie kommt also der Redaktionsrat dazu, mein Auftreten und die von mir geführte Sprache zu verurteilen, der viel schärfern, grob beleidigenden Sprache des Hrn. H. aber seine „*Billigung zu zollen*“? Kann man mir's verargen, wenn ich mich dem Urteil eines solchen Gerichtshofes nicht füge?

Gehen wir nun zu meinem *ersten* gegen Hrn. H. gerichteten Artikel über, so tritt die Ungerechtigkeit im Urteil des Redaktionsrates noch schroffer zu Tage. So entschieden auch die Sprache ist, welche ich in dieser Entgegnung geführt habe, so ist der Artikel selbst doch durchaus ruhig und sachlich gehalten und enthält auch nicht ein einziges, persönlich verletzendes Wort. Wie aber hat Hr. H. daraufhin gehandelt? Eine Anfrage bezüglich der Aufnahme meiner Entgegnung beantwortete er mit einem Briefe, in welchem er ohne die geringste Veranlassung in höhnisch absprechender Weise über die Schweiz und schweizerische Verhältnisse aburteilte, von Gasthofsprellerei sprach, über welche die Reisenden zu klagen hätten, die Schweiz einen Ablagerungsplatz für alles anarchistische und nihilistische Gesindel nannte und unserm Lande das Schicksal Polens in Aussicht stellte. Dieses absprechende Urteil über die Schweiz in einer Erörterung über Gegenstände des elementar-mathematischen Unterrichts, welche doch wohl für Männer von wirklicher Bildung mit politischen und nationalen Gegensätzen nichts zu tun haben, kennzeichnet sich selbst so hinreichend, dass es darüber keines weitern Wortes bedarf. Es ist gewiss charakteristisch, dass der Redaktionsrat auch diesem ihm wohlbekannten Verhalten des Hrn. H. „*nur seine Billigung zollen kann*“.

Den erwähnten Brief beantwortete ich ebenso ruhig als entschieden. Hr. H. hat sich trotz meiner seither an ihn gerichteten Aufforderung wohlweislich gehütet, meine Antwort zu veröffentlichen, wie er's doch vorher ohne meine Zustimmung mit einzelnen Stellen aus andern meiner Zuschriften getan hatte. Seine Ungnade aber sollte ich bald zu fühlen bekommen. Er beantwortete nämlich meine Entgegnung, indem er mir in beleidigender Sprache durchaus grundlose Vorwürfe machte. Deshalb, weil ich seine Erörterung gerade bei ihrer schwächsten Seite gefasst hatte und von einem Gegenstande ausgegangen war, welcher nach seiner Ansicht als Nebensache hätte behandelt werden sollen, bezeichnete er mein Verfahren als eine unglückliche, eines wissenschaftlichen Kämpfers unwürdige Methode. Mit Bezug auf die Kritik, welcher ich seine Bemerkungen über die Multiplikation mit einem benannten Multiplikator unterzogen hatte, behauptete er, meine Nachweise angeblicher Fehler beruhten auf Irrtümern und Missverständnissen, in welche ich selbst verfallen sei; ich hätte seine Darstellung gar nicht verstanden und ihm einen falschen Multiplikanden untergeschoben. Wer aber deutsch versteht und verstehen will, wird durch eigene Prüfung der bezüglichen Bemerkungen des Hrn. H. und meiner Kritik leicht finden, dass die letztere durchaus begründet ist. — Auch mit Rücksicht auf diese grundlosen Vorwürfe kann der Redaktionsrat dem Verhalten des Hrn. H. „*nur seine Billigung zollen*“.

Aber noch mehr. Hr. H. glaubt in dem auch von mir verteidigten Beweisverfahren, nach welchem die Zeichenregeln für die Multiplikation aus den Formeln für $(a \pm b)\,(c \pm d)$ abgeleitet werden, einen starken logischen Fehler, einen circulus in demonstrando aufgedeckt zu

haben. Mit Bezug auf diesen angeblichen Fehler liess er sich in seiner Antwort auf meine Entgegnung zu einer geradezu unerhörten Anklage hinreissen, welche ich hier, um jede nachträglich versuchte, unrichtige Auslegung von vornherein zurückzuweisen, vollständig anführe. Sie lautet:

„Es ist unbegreiflich, dass kein Mathematiker diesen Fehler entdeckt hat und dass selbst Männer von der Bedeutung eines *Grassmann* ihm nicht entgangen sind. Wenn man, ähnlich den zoologischen Museen, auch Museen für ausgezeichnete Exemplare von logischen Unholden hätte, so würde dieses Exemplar eine Stelle darin verdienen. Es gibt, wie im Geschäftsleben, so auch in der Wissenschaft *unechte, verfälschte Waaren*, vor deren Ankauf zu warnen ist, mögen dieselben nun von *Schwindlern* oder *Unwissenden* auf den Markt gebracht werden. Bei der Untersuchung derselben muss häufig das Mikroskop aushelfen, um die eingeschmuggelten Fremdlinge zu entdecken; in unserm Falle brauchen wir wahrlich das logische Mikroskop nicht. Eine einfache Leuchte genügt, um den Unhold zu entdecken, der sich nun nicht blos als „plumper Turner“, sondern auch als „*Schwindler*“ entpuppt. Ich darf daher wohl dieses früher als Umweg bezeichnete Verfahren der Anhänger und Verfechter dieser Beweismethode nunmehr als „*Schleichweg*“ bezeichnen.“

Diese unerhörte und noch dazu vollständig haltlose und unbegründete Anklage ist selbst dem Redaktionsrat etwas zu stark. Er kann ihr nicht unbedingt „*seine Billigung zollen*“; vielmehr gibt er zu, sie möge „*vielleicht als unvorsichtig bezeichnet werden können*“. Dass Hr. H. sich gerne mit möglichst geringen Opfern aus der Verlegenheit befreien möchte, in welche er durch seine Anklage geraten ist, und dass er zu diesem Zwecke — von andern haltlosen und unwürdigen Ausflüchten abgesehen — nachträglich erklärt, es sei ihm gar nicht in den Sinn gekommen, eine bestimmte Persönlichkeit als Schwindler zu bezeichnen, begreife ich. Wenn aber der Redaktionsrat dafür hält, nach allgemein gültigen ehrenrechtlichen Grundsätzen müsse durch die nachträgliche Erklärung des Hrn. H. dieser Punkt als erledigt betrachtet werden, so könnte ich dies nur dann zugeben, wenn die nachträglichen Erklärungen dieses Herrn zuverlässig wären, was aber nach meinen Erfahrungen gar nicht ausnahmslos zutrifft. So hat er z. B. im 7. Hefte des Jahrganges 1884 (S. 508) in seiner Bemerkung über die Entwicklung der Formel für $(a-b)(c-d)$ unter „Entwickelung“ durchaus nicht etwa nur das „Ausmultipliziren“, sondern die „Ableitung“, den „Beweis“ verstanden; im folgenden Hefte aber (S. 595) hat er diese Tatsache bestritten und mir „grobes Missverständnis“ vorgeworfen. Ebenso hat er (1884, Heft 7, S. 508) seine Ableitung der Zeichenregeln ausdrücklich als eine „*neue*“ bezeichnet und dann nachträglich (1885, Heft 3) diese Tatsache rundweg in Abrede gestellt. Nach der Theorie des Redaktionsrates wären also auch diese Punkte durch die nachträglichen Erklärungen des Hrn. H. erledigt, trotzdem sie offenkundigen Tatsachen in's Gesicht schlagen, und auch in dieser Sache wird ihm der Redaktionsrat „*nur seine Billigung zollen können*“.

Was aber die erwähnte Anklage betrifft, so kann durch alle nachträglichen Erklärungen die *Tatsache* nicht wegdisputirt werden, dass Hr. H. ja freilich das von ihm bekämpfte Beweisverfahren als einen der logischen Fehler (Unholde) bezeichnet hat, auf welche er seinen Satz von Schwindlern oder Unwissenden angewendet wissen will („In unserm Falle u. s. w.“) Ebenso hat er ja deutlich genug gesagt, jenes Beweisverfahren entpuppe sich nun nicht nur als „plumper Turner“, sondern als „*Schwindler*“, und er dürfe diese früher als Umweg bezeichnete Methode nun vielmehr als „*Schleichweg*“ bezeichnen. Es bleibt eben doch dabei, dass Hr. H. die Anhänger und Verfechter der von ihm bekämpften Beweismethode als Schwindler oder Unwissende hingestellt hat. Wenn er nachträglich erklärt, dies sei nicht seine Absicht gewesen, so beweist er damit im günstigsten Falle eben nur, dass er mit einer Oberflächlichkeit sonder Gleichen seine Behauptungen in die Welt hinaus schreibt, ohne recht zu wissen, was er eigentlich sagt.

Trotz der erlittenen Misshandlung sandte ich auf die erwähnte Antwort des Hrn. H. eine durchaus ruhig und sachlich gehaltene Erwiderung ein und ersuchte ihn zugleich eindringlich, Hand zu bieten zu einer sachlichen und friedlichen Regelung unserer Angelegenheit. Vielleicht ist dies das Auftreten, welches der Redaktionsrat „als ein nicht angemessenes zu bezeichnen genötigt ist.“ Und in der Tat, ich glaube jetzt selbst auch, mein Auftreten in diesem Punkte sei nicht „angemessen“ gewesen, aber in einem ganz andern Sinne, als der Redaktionsrat es verstanden wissen will. — Meine Einladung zum Frieden wurde von Hrn. H. nicht einmal einer Antwort gewürdigt; dies gehörte eben mit zu seinem Verhalten, welchem der Redaktionsrat „*nur seine Billigung zollen kann*“.

Nachdem ich mich in meiner Liebe zum Frieden nur allzu lange hatte hinhalten lassen, da allerdings riss auch mir endlich der Geduldfaden und in meinen „offenen Briefen“ redete ich mit diesem Manne die Sprache, welche er vollauf verdient hatte. Wenn der Redaktionsrat mit Bezug auf diese „offenen Briefe“ behauptet, ich hätte „eine in wissenschaftlichen und Lehrerkreisen sonst nicht übliche Kampfweise eingeschlagen, für welche ihm das Verständnis“ fehle, so wird jeder Unbefangene nach den von mir angeführten Tatsachen solche Stylübungen sehr leicht auf ihren wahren Wert zu reduziren im Stande sein. Charakteristisch ist jedenfalls, wie leicht dem Redaktionsrat das Verständnis für das weitere Verhalten des Hrn. H. geworden ist.

Nach der Einsendung meiner ersten Erwiderung auf die Antwort des Hrn. H. liess mir dieser Herr mitteilen, *das 8. Heft sei schon gedruckt*, deshalb könne meine Erwiderung erst im 1. Hefte des folgenden Jahrganges Aufnahme finden. Nachträglich hat sich aber herausgestellt, dass zur Zeit, als mir jene Mitteilung zugesandt wurde, *das 8. Heft noch nicht gedruckt war*, denn dieses Heft enthält einen von Hrn. H. verfassten Artikel, in welchem er ohne Nennung meines Namens eine Stelle aus meiner Erwiderung veröffentlichte und den geradezu kläglich misslungenen Versuch machte, dieselbe zu widerlegen. Der Redaktionsrat gibt die charakteristische Erklärung ab, er könne in diesem Verfahren des Hrn. H. „*nichts Inkorrektes erblicken*“.

(Fortsetzung folgt).

Schulnachrichten.

Bern. Herr Dr. Hitzig, Rektor und Professor am bernischen Literargymnasium, hat einen Ruf nach Zürich erhalten und angenommen. Sein Weggang wird allgemein sehr bedauert und wir sind überzeugt, mit vollem Recht. Als Nachfolger wird bereits Herr Dr. Haag, Rektor des Gymnasiums in Burgdorf, genannt.

Verschiedenes.

Griechisch und Latein. Hofrat Dr. *Billroth* spricht in einem Briefe seine Meinung über das Studium der klassischen Sprachen so aus: „Ich bin Ihnen sehr dankbar für die gütige Zusendung des Briefes meines Freundes Esmarch und stimme dem Inhalte desselben durchaus bei. Freilich darf man dabei das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die ganze medizinische Sprache, wie sie uns von den Griechen und Römern überkommen ist, steckt so voll griechischer und lateinischer Wörter, dass ein gewisser Grad von Kenntnis beider Sprachen für den Mediziner absolut notwendig erscheint. Denn nichts kennzeichnet doch mehr den ungebildeten Parvenu, als dass er Fremdwörter gebraucht, deren Bedeutung er nicht kennt. Wenn auch Latein und Griechisch schon lange nicht mehr die internationalen Gelehrtensprachen sind, so werden doch behufs leichten internationalen Verständnisses auch heute noch alle neuen Ausdrücke vorwiegend aus der griechischen Sprache gebildet . . . Und nun gar in der Anatomie! Wie soll jemand Namen, wie musculus sternoclei-domastoideus, behalten, wenn er gar keine Ahnung hat, was sie bedeuten? Seit mehr als einem halben Jahrhundert sind von hervorragenden Anatomen, Klinikern und Chirurgen Versuche gemacht worden, diese Ausdrücke zu verdeutschen, doch ohne allen Erfolg. Ich würde das Lateinische nur bis zum Verständnis des Cäsar, einiger ciceronischen Reden, Ovid und Vergil lesen lassen, von dem Lateinischsprechen ganz abstrahiren; das Griechische bis Xenophon, Homer; Grammatik für beide Sprachen, soweit sie zum Verständnisse dieser Schriftsteller nötig ist.

In Winterthur feierte letzter Tage Herr *Waisenvater Morf* sein 25jähriges Amtsjubiläum. Ein Waisenvater in des Wortes edelster Bedeutung war Herr Morf immer; bei gewissenhaftester Erfüllung seines Amtes fand er indessen immer noch Zeit zu gemeinnützigem Wirken und zu pädagogischen Studien, denen wir namentlich ein mustergültiges Werk über Pestalozzi verdanken. Weile der frische, geistvolle Mann, als Vorbild eines Erziehers, noch lange auf seinem Posten!

So berichtet die „Züricher Post". Der „Winterthurer Landbote" vom 3. Juli fügt bei: Nachdem anfangs dieser Woche Hr. Waisenvater Morf im Kreise der ihm anvertrauten Familie sein 25jähriges Amtsjubiläum gefeiert, gab gestern der Gemeindeausschuss der allgemeinen Anerkennung durch einmütige Wiederwahl desselben für eine neue Amtsdauer Ausdruck. Die Aufgabe der Erziehung einer grösseren Anzahl Waisen in einem gemeinsamen Haushalt ist eine schwierige und in neuerer Zeit vielbestrittene. Hr. Morf hat sie in einer Weise zu lösen verstanden, welche an hiesigem Ort jeden Widerspruch zum Verstummen brachte. Ein weiser Erzieher und herzguter Vater hat er sich die ungeteilte Verehrung seiner Zöglinge erworben, und es sind fort und fort tüchtige, dem Leben gewachsene Kräfte aus seiner Anstalt hervorgegangen. Arbeit, Ordnung, freundliche Heiterkeit sind die Talismane, durch welche das Haus vor innern Gefahren sich schützte und die ihm anvertrauten Kräfte und Talente zur Entwicklung brachte. Möge dem würdigen, vielverdienten Greis ein freundlicher Lebensabend beschieden sein, und möge er noch lange an seiner wichtigen Stelle wirken können zum Trost für die Familien, welche ihrer elterlichen Stützen beraubt sind, zur Beruhigung der Väter und Mütter, welche der Wechselfälle der Zukunft gedenken, zum Segen des ganzen Gemeinwesens.

Der französische Senat hat vor einiger Zeit ein bedeutsames Gesetzgebungswerk der Hauptsache nach erledigt, nämlich das Gesetz betr. die Organisation des *Volksschulunterrichts*. Der wichtigste Artikel dieses Gesetzes ist der XII., welcher vorschreibt, dass der Unterricht in den Staatsschulen nur von Laien gegeben werden dürfe, und um diesen Artikel ist denn auch der Hauptkampf entbrannt. Mehrere klerikale Senatoren gaben sich alle Mühe, den Artikel zum Falle zu bringen und den Ordenspersonen das staatliche Lehramt zu sichern, und sogar Republikaner, wie Bardoux, der einmal selbst Unterrichtsminister war, unterstützten ihn. Es half nichts; mit 164 gegen 105 Stimmen wurde Art. XII und in ähnlichen Stimmverhältnissen das ganze Gesetz angenommen. Auf Seiten der Majorität war es namentlich der Unterrichtsminister Goblet, der in mehreren Reden für den Art. XII eintrat; eine dieser Reden hat der Senat in allen Gemeinden Frankreichs anschlagen lassen. Das Gesetz bestimmt, dass binnen 5 Jahren das ganze Schulwesen verweltlicht sein müsse. Die Verhandlungen gaben einen erfreulichen Beweis für die Sorgfalt, welche die Republikaner der Schule unaufhörlich angedeihen lassen, und für die Fortschritte der Schule wurden zahlreiche Belege beigebracht. So teilte der hochverdiente Direktor des Volksschulwesens im Ministerium, *Buisson*, mit, dass jetzt alle Departements ihre Lehrerseminare hätten, und auch Lehrerinnenseminare bereits in vielen Departements vorhanden wären. An neuem Lehrpersonal standen Anfang 1886 zur Verfügung 4400 Kandidatinnen, darunter 118 des höheren Schulamts, und 10,956 Kandidaten, unter diesen 715 des höheren Schulamts. Es fehlt also durchaus nicht an Ersatz für die abgehenden Ordenspersonen. Buisson teilte mit, dass die weltlichen Lehrkräfte sich bereitwillig in die ärmsten und entferntesten Dörfer schicken liessen, während die geistlichen mit Vorliebe die Städte erwählten. Von 52,000 Lehrern und Lehrerinnen waren im Jahre 1877 nahe an 44,000 auf dem Lande angestellt, während von den 20,000 Ordensleuten 13,000 an den grossen städtischen Schulen arbeiteten. Und seitdem habe sich das Verhältnis nicht geändert.

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

Französisches Übersetzungsbuch
für den **Unterricht auf der Mittelstufe**, sowie zur **Wiederholung der Grammatik.**
Im Anschluss an des Verfassers **,Französische Elementargrammatik,**
von **Andreas Baumgartner,**
Lehrer an den höhern Schulen der Stadt Winterthur.
Preis 60 Centimes.

Lehrgang der englischen Sprache
von **Andreas Baumgartner.**
I. Teil 1 Fr. 80 Cts. II. Teil 2 Fr.

Jeder Lehrer, dem es darum zu tun ist, die Schüler möglichst schnell und leicht zum Verständnis und zum praktischen Gebrauch der englischen Sprache zu führen, wird sich mit Baumgartners Prinzipien einverstanden erklären müssen, und da die Ausführung des Einzelnen der Sachkenntnis, wie dem methodischen Geschick des Verfassers ein glänzendes Zeugnis ausstellt, so empfehlen wir das Buch auf's Wärmste.
(28) O. V. 35. **Die Lehrerin** 1885 16/5, **Berlin.**

600 geometrische Aufgaben
für schweizerische Volksschulen gesammelt von Prof. **H. R. Rüegg.** Mit Holzschnitten. Solid gebunden. Preis 60 Rp. Schlüssel dazu, broch. Preis 60 Rp.
Diese vorzügliche Sammlung, von der Kritik allgemein auf's günstigste beurteilt, wird hiermit zur Einführung in Schulen bestens empfohlen.
Verlag von Orell Füssli & Cie.,
[O V 79] Zürich.

Schoop, U., Verlag Orell Orell Füssli & Co.
DAS FARBIGE ORNAMENT. Stilisirte Blatt- und Blüten. ormen mit Beispielen über deren Verwendung für den Schulunterricht. 24 Blätter in monochromem und polychromem Farbendruck. Mit einer kurzen Farbenlehre. 4° in Mappe. Dritte Auflage. Preis 8 Franken. 1.

Kreissynode Signau

Samstag den 7. August 1886, in Signau.

Traktanden:

1. Referat über: „Leiden und Freuden der gemischten Schule."
2. Wahlen in die Schulsynode.
3. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein **Der Vorstand.**

Anfertigung von **Druckarbeiten** aller Art in geschmackvoller Ausführung zu billigen Preisen

BUCHDRUCKEREI
J. SCHMIDT
BERN
12 Laupenstrasse 12

Grössere Werke
Brochuren, Tabellen
Circulare
Adress- u. Visitkarten
etc. etc.
Enveloppen stets auf Lager
Lineatur für Schulhefte

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun.** — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 12, in Bern